

Qualifizierung, die sich in den vergangenen zehn Jahren auch in der Landwirtschaft vollzog.

Der verfassungsrechtliche Schutz des Artikels 13 betrifft das **ARTIKEL 13** Eigentum aller sozialistischen Genossenschaften. Er umfaßt neben dem Eigentum der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften auch das der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, der Konsumgenossenschaften, der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften und entsprechend umgestalteter gemeinnütziger Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften, der Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, der Meliorationsgenossenschaften sowie der Molkereigenossenschaften. Auch für diese Genossenschaften gilt in vollem Umfange die Feststellung, daß sie einen festen Platz in der sozialistischen Gesellschaft einnehmen und wichtige Funktionen im System der sozialistischen Volkswirtschaft erfüllen.

Das genossenschaftliche Eigentum ist seinem Charakter nach sozialistisches Eigentum (vgl. Artikel 10). Die besondere Hervorhebung der Gegenstände des genossenschaftlichen Eigentums im Artikel 13 bringt zum Ausdruck, daß diese Form des sozialistischen Eigentums langfristig, für eine ganze historische Etappe der Gesellschaftsentwicklung hervorragende Bedeutung besitzt.

Über das genossenschaftliche Eigentum werden die gesellschaftlichen Erfordernisse in der Landwirtschaft, im Gartenbau und im Handwerk mit den materiellen Interessen der Genossenschaftsbauern, Genossenschaftsgärtner und Handwerker verbunden.

2. *Die genossenschaftliche Produktion auf der Basis des sozialistischen Eigentums ermöglicht eine planmäßige kooperative Zusammenarbeit der Betriebe der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.* Bei strikter Wahrung des Prinzips der Mannigfaltigkeit, Freiwilligkeit, Gleichberechtigung und juristischen Selbständigkeit der beteiligten Betriebe werden die Vorzüge der Kooperation sowohl in einfachen Formen der gegenseitigen Zusammenarbeit der Genossenschaften als auch in vielseitig verbundenen, einheitlich und demokratisch geleiteten Kooperationsgemeinschaften und -verbänden genutzt.

In ihrem Rahmen sind alle Voraussetzungen gegeben, um eine zweckmäßige Abstimmung der Produktionsrichtung zwischen den Betrieben mit dem Ziel der verstärkten Konzentration und Spezialisierung herbeizuführen und die Verflechtung auf der Grundlage des Planes und